Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

zwischen dem
Westdeutschen Handwerkskammertag e.V. Volmerswerther Straße 79 40221 Düsseldorf
- Auftragsverarbeiter - nachstehend Auftragnehmer genannt –
und
- Verantwortlicher - nachstehend Auftraggeber genannt –
wird folgende Vereinbarung geschlossen und ersetzt etwaige vorherige Vereinbarungen zu Auftragsverarbeitung zum gleichen Zweck.

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

Der Auftragnehmer erbringt im Auftrag des Auftraggebers Hosting-Dienstleistungen. In diesem Zusammenhang ist nicht ausgeschlossen, dass der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogenen Daten bekommt bzw. Kenntnis von diesen erlangt. Nach Art 28 DSGVO ist daher der Abschluss einer Vereinbarung zur Verarbeitung im Auftrag erforderlich.

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer im Rahmen der Sorgfaltspflichten des Art. 28 DSGVO als Dienstleister ausgewählt. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Datenverarbeitung im Auftrag ist, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Auftrag schriftlich bzw. auch elektronisch erteilt.

Der Auftrag des Auftraggebers an den Auftragnehmer umfasst das Hosting des IQ Webapp zur Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung, die technische Administration der für das Hosting verwendeten Systeme sowie sonstige Support-Tätigkeiten für die IQ Webapp.

Die Dauer des Auftrags, sowie Art und Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus der "Förderrichtlinie zum ESF-Plus-Bundesprogramm Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus) Förderperiode 2021 bis 2027 Förderprogramm IQ – Integration durch Qualifizierung". Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DSGVO auf Grundlage dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (im Folgenden AV genannt).

Gegenstand der Erhebung, Verarbeitung und / oder Nutzung der Daten des Auftraggebers sind Daten von Personen die eine Anerkennungs- bzw. Qualifizierungsberatung erhalten. Dies betrifft folgende Datenarten der IQ Webapp zur Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung:

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
- Daten zum Aufenthaltsstatus
- Daten zu Sprachkenntnissen
- Daten zur Ausbildung und zum Berufsabschluss
- Daten zum beruflichen Werdegang
- Ggf. Zeugnisse, Zertifikate, Aufenthaltsdokumente, Lebensläufe und andere für die Anerkennungsberatung benötigte Dokumente

Die AV endet mit Beendigung des Vertrages, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Recht zur fristlosen, außerordentlichen Kündigung dieser AV aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2. Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung

- 2.1 Der Auftragnehmer verarbeitet die Auftraggeber-Daten ausschließlich im sachlichen und zeitlichen Rahmen dieses Auftrages und nach Weisung des Auftraggebers i.S.v. Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeitung). Der Auftraggeber bleibt Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinn.
- 2.2 Die Verarbeitung der Auftraggeber-Daten durch den Auftragnehmer erfolgt ausschließlich wie nachfolgend spezifiziert; die Verarbeitung betrifft ausschließlich die bezeichneten Arten personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen. Die Dauer der Verarbeitung richtet sich nach der Laufzeit des Programms, die sich aus der "Förderrichtlinie zum ESF-Plus-

Bundesprogramm Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus) Förderperiode 2021 bis 2027 Förderprogramm IQ – Integration durch Qualifizierung" ergibt.

- 2.2.1 **Art der Verarbeitung**: Die Daten des Auftraggebers werden in einer Datenbank gespeichert. Über ein Anmeldeformular können Ratsuchende Daten eingeben, um sich für eine Beratung anzumelden. Das Hinzufügen, die Bearbeitung und Löschung der Daten erfolgt über ein Administrationsportal durch den Auftraggeber.
- 2.2.2 **Zweck der Verarbeitung**: Zweck der Verarbeitung ist Bereitstellung sowohl eines Anmeldeformulars für Ratsuchende zur Eingabe ihrer Daten als auch eines Administrationsportals zur Administration der Daten durch den Auftraggeber. Die Berater*innen des Auftraggebers nutzen die Daten zur Anerkennungs- und/oder Qualifizierungsberatung.
- 2.2.3 Art der Daten: Personenstammdaten, Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail), Daten zum Aufenthaltsstatus, zu Sprachkenntnissen, zur Ausbildung und zum Berufsabschluss sowie Daten zum beruflichen Werdegang, ggf. Zeugnisse, Zertifikate, Aufenthaltsdokumente, Lebensläufe und andere für die Anerkennungsberatung benötigte Dokumente
 - 2.2.4 **Kategorie der betroffenen Personen**: Die betroffene Personengruppe sind Ratsuchende, die eine Anerkennungs- und/oder Qualifizierungsberatung zu ihrem im Ausland erworbenen Abschluss wünschen, um diesen in Deutschland anerkennen zu lassen.
- 2.3 Jede von den Festlegungen in 2.2 abweichende oder darüberhinausgehende Verarbeitung von Auftraggeber-Daten ist dem Auftragnehmer untersagt, insbesondere eine Verarbeitung der Auftraggeber-Daten zu eigenen Zwecken. Das gilt auch für den Fall einer Verwendung anonymisierter Daten.
- 2.4 Die Verarbeitung der Auftraggeber-Daten durch den Auftragnehmer findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland statt. Eine Datenverwendung außerhalb Deutschlands, auch im Wege der Gewährung des Zugriffs auf Auftraggeber-Daten an Personen außerhalb Deutschlands, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Datenverwendungen in Ländern, die weder Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind, dürfen nur unter der weiteren Voraussetzung erfolgen, dass die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO zur Zufriedenheit des Auftraggebers erfüllt sind.
- 2.5 Sofern der Auftragnehmer Auftraggeber-Daten außerhalb seiner Hauptniederlassung verarbeitet, informiert er den Auftraggeber über alle Orte, an denen er Auftraggeber-Daten verarbeitet. Ferner ist es dem Auftragnehmer untersagt, Auftraggeber-Daten auf privaten Datenverarbeitungsgeräten der Mitarbeiter zu speichern oder zugänglich zu machen.
- 2.6 Der Auftragnehmer erwirbt an den Auftraggeber-Daten keine Rechte und ist auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit auf erstes Anfordern zur Herausgabe der Auftraggeber-Daten in einer für den Auftraggeber lesbaren und weiterverarbeitbaren Form verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf die Auftraggeber-Daten und die dazugehörigen Datenträger sind ausgeschlossen.

3. Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den gesetzlichen Anforderungen genügen. Hierbei sind die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen. Die technischorganisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers sind gesondert zu diesem Vertrag festzulegen und sind Bestandteil des Vertrags.

Der Auftragnehmer gewährleistet ein Verfahren zur Überprüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen. Er ist verpflichtet, die technischen und organisatorischen Maßnahmen an den Stand der Technik anzupassen, soweit dies erforderlich und wirtschaftlich zumutbar ist. Der Auftraggeber ist über wesentliche Änderungen vorab zu informieren. Die Änderungen sind schriftlich niederzulegen und werden Vertragsbestandteil. Vorschläge des Auftraggebers für Änderungen hat der Auftragnehmer zu prüfen. Der Auftraggeber ist über das Ergebnis zu informieren.

Beauftragt der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten einen Unterauftragnehmer, stellt er sicher, dass die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vom Unterauftragnehmer getroffen werden und dem Stand der Technik entsprechen.

4. Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten, Auskunft über Daten

Der Auftragnehmer hat die Daten nach Weisung des Auftraggebers zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung, Sperrung oder Löschung seiner Daten wendet, leitet der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Das gleiche gilt für Auskunftsersuche. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung des Auftragsgegenstands in angemessenem Umfang durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bei der Erfüllung der Pflichten des Kapitel III DSGVO.

5. Kontrollen und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

- 5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Datengeheimnis sowie etwaige berufliche Verschwiegenheitsverpflichtungen zu wahren. Er hat bei der Verarbeitung ausschließlich Beschäftigte einzusetzen, die entsprechend verpflichtet und geschult sind. Gemäß der "Verpflichtungserklärung zur Wahrung der Vertraulichkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten" verpflichtet sich jeder Beschäftigte des Auftragnehmers auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf die Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten zu denen er im Rahmen seiner Tätigkeit Zugang erhalten oder Kenntnis erlangt hat. Dem Auftraggeber sind die Verpflichtungen der Beschäftigten, die Daten des Auftraggebers verarbeiten, auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.
- 5.2 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass ihm unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu Auftraggeber-Daten haben, diese nur auf seine Anweisung verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zu dieser Verarbeitung verpflichtet.

- 5.3 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er nur solche Systeme für die Verarbeitung von Auftraggeber-Daten einsetzt, die dafür ausgelegt sind, den Datenschutz durch eine der Verarbeitungssituation angemessene technische Systemgestaltung zu unterstützen.
- 5.4 Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber den Ansprechpartner für sämtliche vertragsrelevanten Angelegenheiten des Datenschutzes. Ansprechpartner ist der Datenschutzbeauftragte des Westdeutschen Handwerkskammertages Herr Ulrich Dohmen, Tel.: 0211/3007-708, E-Mail: ulrich.dohmen@whkt.de
- 5.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Verarbeitungsverzeichnis gemäß Art. 30 Abs. 2 DSGVO zu führen. Der Auftragnehmer gewährt dem Landesdatenschutzbeauftragten Zugang zu den Arbeitsräumen und unterwirft sich der Kontrolle nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontroll- und Ermittlungshandlungen der Aufsichtsbehörde.
- 5.6 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten nach Art. 12–22 sowie 32 DSGVO.

6. Unterauftragsverhältnisse

- 6.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei der Verarbeitung der Auftrags-Daten die Dienste weiterer Auftragsverarbeiter in Anspruch zu nehmen. Zur Zeit des Vertragsschlusses wird der Auftragsverarbeiter **Mittwald CM Service GmbH & Co. KG**, Königsberger Straße 4-6, 32339 Espelkamp in Anspruch genommen.
- 6.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber spätestens vier Wochen vorab schriftlich über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Inanspruchnahme weiterer Auftragsverarbeiter informieren.
- 6.3 Im Falle einer Inanspruchnahme eines weiteren Auftragsverarbeiters sind diesem seitens des Auftragnehmers vertraglich den Bestimmungen dieses Vertrags entsprechende Datenschutzpflichten aufzuerlegen. Der Vertrag ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann. Der Vertrag ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet hierfür der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.

7. Kontrollrechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht, vor Beginn und während der Datenverarbeitung die Einhaltung der vom Auftragnehmer sowie von den Unterauftragnehmern getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu kontrollieren oder von zu benennenden Prüfern kontrollieren zu lassen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer gewährleistet die Möglichkeit zur Kontrolle. Hierzu weist er dem Auftraggeber auf Anfrage die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO nach. Der Nachweis kann durch Vorlage aktueller Testate oder durch Berichte unabhängiger Prüfer (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) erbracht werden.

Haben sich der Auftragnehmer und die von ihm beauftragten Unterauftragnehmer Verhaltensregeln unterworfen oder ein Zertifizierungsverfahren erfolgreich durchlaufen, sind sie verpflichtet, dem Auftraggeber dies nachzuweisen. Zertifikate sind zu aktualisieren.

Der Auftraggeber ist berechtigt, Stichprobenkontrollen durchzuführen. Diese sind anzukündigen. Würde die Ankündigung den Zweck der Prüfung gefährden oder besteht ein dringender Anlass zur Kontrolle, ist eine Ankündigung entbehrlich.

8. Mitteilung bei Verstößen

Der Auftragnehmer meldet dem Auftraggeber unverzüglich sämtliche Verstöße gegen Pflichten aus diesem Vertrag. Dies gilt insbesondere bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf sonstige Verletzungen von Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder anderen Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten, vor allem Vorkommnisse, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von bzw. zum unbefugten Zugang zu Auftraggeber-Daten führen können ("Datenschutzvorfall"). Die Meldung enthält mindestens die Informationen gemäß Art. 33 Abs. 3.

Der Auftragnehmer hat im Benehmen mit dem Auftraggeber angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung bzw. zum Ausschluss möglicher nachteiliger Folgen für die Betroffenen zu ergreifen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber im Falle eines Datenschutzvorfalls bei seinen diesbezüglichen Aufklärungs-, Abhilfe- und Informationsmaßnahmen, einschließlich aller Handlungen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (etwa nach Art. 33 oder 34 DSGVO) zu unterstützen.

9. Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber sämtliche in seinen Besitz befindlichen personenbezogenen Daten, erstellte Verarbeitungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, unverzüglich nach Erfüllung des Vertrags oder nach Aufforderung durch den Auftraggeber, spätestens mit Beendigung der Zusammenarbeit auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers datenschutzgerecht zu vernichten. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind vom Auftragnehmer entsprechend der geltenden Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

Dusseldorf, den	
<u>Auftraggeber</u>	<u>Auftragnehmer</u>
	WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG E.V.
Unterschrift Auftraggeber	Dr. iur. Florian Hartmann Hauptgeschäftsführer